

Abteilung Bürgerdienste und Ordnung
- **Ordnungsamt** -

Postanschrift:
Carl-Schurz-Str. 2-6
13578 Berlin

Merkblatt zur Verteilung von Werbematerial

Werbematerial darf in Berlin auf öffentlichem Straßenland nur mit Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Bezirksamtes verteilt werden (aber: **siehe Ausnahme Nr. 5**).

Auf Antrag kann eine **gebührenpflichtige Erlaubnis** erteilt werden, wenn sich der Veranstalter verpflichtet, die zu erwartende Verschmutzung der Straßen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Tage und der Bezirke sowie der Anzahl der Teams, für die die Erlaubnis gelten soll. Die Gebühr beträgt gemäß der Umweltschutzgebührenordnung **34,00 €**, zusätzlich je Straße oder Stadtbezirk **pro Tag 3,00 €** bzw. für das **gesamte Stadtgebiet pro Tag 5,00 €**. Für eventuell erforderliche **Zusatzbescheinigungen** bei Einsatz mehrerer Verteilerteams entstehen zusätzliche Gebühren von **jeweils 10,00 €** pro Bescheinigung.

Das Anstecken oder anderweitige Anbringen von Werbematerial an Kraftfahrzeuge wird nicht erlaubt, weil die Beseitigung der zu erwartenden Verschmutzung wegen der Art der Verteilung objektiv nicht gewährleistet ist.

Das Verteilen und Verteilen lassen von Werbematerial ohne Erlaubnis sowie der Verstoß gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung des fortgeworfenen Werbematerials stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Für die Verteilung von Werbematerial, das überwiegend politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dient, ist keine Erlaubnis erforderlich. **Die Verpflichtung zur Beseitigung einer Verschmutzung besteht aber auch in diesen Fällen.**

Das zuständige Bezirksamt stellt nach Prüfung des zu verteilenden Werbematerials auf Anforderung des Veranstalters eine Bescheinigung über die Genehmigungsfreiheit aus.

Die Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland ist schriftlich bei dem für den jeweiligen Ort zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

Für den Bezirk Spandau ist der Antrag an das

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abteilung Bürgerdienste und Ordnung
Ordnungsamt
13578 Berlin (Postanschrift)

Telefon: (030) 90279-3000
Telefax: (030) 90279-3096
Email: ordnungsamt@ba-spandau.berlin.de

zu richten.

Der Antrag ist formgebunden und kann bei den zuständigen Bezirksamtern abgefordert oder im Internet herunter geladen werden:

Der unterschriebene Antrag ist zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Werbeaktion- unter **Beifügung eines Musters des Werbematerials**- zu stellen.

Erfolgt die Verteilung an verschiedenen Orten durch mehrere Verteilerteams, wird für jedes Team eine eigene Zusatzbescheinigung erforderlich, die von diesen mitzuführen ist.

Die Verwendung von Kopien der Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial zum Zwecke der Nachweisführung ist nicht ausreichend und daher nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§§ 8, 9 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - GVBl, S. 2501), zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung des StrReinG vom 18.11.2010 (GVBl. S. 509).

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz (Umweltschutzgebührenordnung) in der Fassung vom 11. November 2008 (GVBl. S.417) zuletzt geändert durch Art I Dritte ÄndVO zur UGebO vom 04.06.2013 (GVBl S. 167).

Hinweise:

Das Verteilen kostenloser Probeexemplare von Presseerzeugnissen *in Verbindung* mit der Werbung für neue Abonnement- Verträge übersteigt den Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes und ist gemäß § 11 des Berliner Straßengesetzes als erlaubnispflichtige Sondernutzung einzustufen. Daher ist in diesen Fällen zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis (gebührenpflichtig) des jeweils örtlich zuständigen Tiefbauamtes erforderlich.

Neben den Vorschriften des Straßenreinigungsgesetzes und des vorgenannten Berliner Straßengesetzes sind ggf. weitere Vorschriften (z.B. straßenverkehrs- oder presserechtliche Vorschriften) zu beachten und können dementsprechend weitere Erlaubnisse erforderlich sein.